VERORDNUNG (EWG) Nr. 1304/85 DES RATES

vom 23. Mai 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2128/84 (5), bestimmt eine Spanne, innerhalb derer die Beihilfe für Magermilch- und für Buttermilchpulver einerseits und die Beihilfe für Milchpulver gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e) und f) andererseits festgesetzt wird. Die genannte Spanne sollte unter Berücksichtigung der in Artikel 2a Absatz 1 aufgeführten Kriterien angepaßt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2a Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beihilfe für Magermilch- und für Buttermilchpulver beträgt mindestens 60 und höchstens 90 ECU je 100 kg. Der Gesamtbetrag der Beihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e) und f) beträgt mindestens 80 und höchstens 110 ECU je 100 kg."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1985/86 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIGNORILE

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 67 vom 14. 3. 1985, S. 63.
(4) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 6.